

Liste der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

seit dem 1. Januar 1999


für die Seeschifffahrt national zugelassenen

Rettungsmittel, Navigations- und Funkausrüstung
sowie Ausrüstung nach COLREG 72

Erläuterungen

Diese Liste enthält Ausrüstungsgegenstände entsprechend Anhang A.1 (**bis einschließlich 28. Februar 2009**) sowie A.2 der Richtlinie 96/98/EG des Rates (der Europäischen Union) über Schiffsausrüstung vom 20. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/26/EG der Kommission (der Europäischen Gemeinschaften) vom 06. April 2009. Ferner enthält sie nicht nummerierte Schiffsausrüstung; bei dieser handelt es sich um rein nationale deutsche Zulassungen von Rettungsmitteln, Navigations- und Funkausrüstung, die im Anhang A der Richtlinie nicht aufgeführt sind.

Bei dieser Liste (komprimierte Datei, z.B. mit WinZip entpacken) handelt es sich um **eine nach Gegenstand, Datum und Bevollmächtigten sortierte Excel-Tabelle**, die mit den programmspezifischen Such-, Filter- und Sortierfunktionen auf die eigenen Anforderungen zugeschnitten werden kann.

Für die mit **A.1** bezeichneten zugelassenen Rettungsmittel, Navigations- und Funkausrüstung gibt es bereits harmonisierte Prüfnormen in internationalen Übereinkünften. Diese Zulassungen gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den der Richtlinie beigetretenen Staaten. Diese Ausrüstung muss vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten mit dem Symbol  (Steuerrad), der Kennnummer der benannten Stelle (BSH 0735) und den letzten beiden Ziffern des Jahres gekennzeichnet werden, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.

Die mit **A.1** bezeichneten Rettungsmittel, Navigations- und Funkausrüstung, **Zulassung ab 01. März 2009**, finden Sie in einer Liste die durch die benannte Stelle BSH-Cert herausgegeben wird unter [www.bsh-cert.de/EG-zugelassene Schiffsausrüstung/EG-zugelassene Schiffsausrüstung](http://www.bsh-cert.de/EG-zugelassene_Schiffsausruestung/EG-zugelassene_Schiffsausruestung)

Für die mit **A.2** bezeichneten zugelassenen Rettungsmittel, Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG 72 gibt es noch keine harmonisierten Prüfnormen in internationalen Instrumenten. Diese und die - unnummerierte - rein national zugelassene Ausrüstung muss vom Zulassungsinhaber mit ihrer vom BSH erteilten Baumusternummer versehen werden.

Die Baumusternummer gemäß A.2 und der rein nationalen Zulassungen muss dauerhaft so angebracht werden, dass sie auch nach dem Einbau der Ausrüstung an Bord deutlich erkennbar sind.

Die bis einschließlich 31. Dezember 1998 zugelassenen Rettungsmittel, Navigationsausrüstung und Ausrüstung nach COLREG 72 sind in der vom BSH herausgegebenen "Liste der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Grund einer Baumusterprüfung zugelassenen nautischen Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte der Seeschifffahrt" veröffentlicht (ISSN 0938-8524), die vom BSH sowie von seinen Vertriebsstellen bezogen werden kann (Bestellnummer 2190).

Auskunft über die bis 31. Dezember 1998 zugelassene Funkausrüstung erteilt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg (Internet unter www.bundesnetzagentur.de/enid/seefunk).